

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2022)

zum Thema:

**Versammlung „Pro Palästina“ schadet Berlin und seinem Ruf – Teil II**

und **Antwort** vom 13. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12014  
vom 30. Mai 2022  
über Versammlung „Pro Palästina“ schadet Berlin und seinem Ruf – Teil II

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf Drucksache 19/11740, *Versammlung „Pro Palästina“ schadet Berlin und seinem Ruf*.

1. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch die Einsätze der Polizei bei den pro-palästinensischen Demonstrationen vom 22. April dieses Jahres („Protest Demonstration gegen die israelische Aggression in Jerusalem“) und vom 23. April dieses Jahres („Gegen die anhaltende Enteignung der Palästinenser in Jerusalem und extreme Gewalt gegen die Palästinensische Zivilbevölkerung, die durch Israel angewendet wird“) entstanden? Wie viele Arbeitsstunden wurden in diesem Zusammenhang durch die Polizei geleistet und welche Kosten haben diese Arbeitsstunden verursacht?  
Bitte um gesonderte Aufschlüsselung der angefallenen Kosten für beide (o. g.) Versammlungen.

Zu 1.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

Anlässlich der Versammlungen am 22. April und 23. April 2022 wurden von der Polizei Berlin insgesamt 1.336 Einsatzkräftestunden geleistet.

2. Woran hat die Polizei Mitglieder bzw. Anhänger der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) und Mitglieder bzw. Anhänger PFLP-naher Organisationen bei den genannten Demonstrationen erkannt?

Zu 2.:

Eine Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht. Ebenso erfolgt keine statistische Erfassung der jeweiligen Symboliken.

3. Der Versammlungsleiter hat am 23. April Pressevertreter aufgefordert, die Versammlung zu verlassen.  
Welche Befugnisse hat ein Versammlungsleiter im genannten oder in einem ähnlichen Fall?

Zu 3.:

Ausschlussberechtigt ist gemäß § 7 Absatz 4 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin die Versammlungsleitung. Adressaten des Ausschlusses sind demnach „[...] Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören [...]“. Der Gesetzesbegründung zufolge fallen hierunter Versammlungsteilnehmende und Dritte. Letztgenannte können auch Presseangehörige umfassen.

4. Inwiefern gestatten während einer Demonstration durch die Polizei eingerichtete Medienschutzbereiche den Pressevertretern eine unbehinderte Berichterstattung im Sinne der Pressefreiheit, insbesondere Foto- und Filmaufnahmen betreffend?

Zu 4.:

Um Journalistinnen und Journalisten während ihrer Berufsausübung zu schützen, richtet die Polizei Berlin regelmäßig sogenannte Medienschutzbereiche ein. Hierbei handelt es sich um einen klar definierten Raum, der akkreditierten Medienschaffenden eine uneingeschränkte Sicht auf eine Versammlung oder einen Ereignisort ermöglicht und sie im erforderlichen Fall z. B. von Versammlungsteilnehmenden abgrenzen kann.

Der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit ist fortwährender Auftrag aller Einsatzkräfte der Polizei Berlin. Die Einsatzkräfte werden für gefahrenträchtige Einsatzlagen entsprechend sensibilisiert.

Berlin, den 13. Juni 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport